



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw.,

- vom 14. November 2002, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 5. November 2002, betreffend die Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2001,
- vom 11. Jänner 2006, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 16. Dezember 2005, betreffend die Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2004,

entschieden:

- Die Berufung vom 14. November 2002, gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 des Finanzamtes Graz-Stadt vom 5. November 2002, wird als unbegründet abgewiesen.
- Der Berufung vom 11. Jänner 2006, gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 des Finanzamtes Graz-Stadt vom 16. Dezember 2005, wird Folge gegeben.
Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.
Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber, er ist technischer Angestellter, hat mit seiner Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 unter anderem beantragt, dass ein Betrag von 19.500,00 ATS für "Fortbildung Gruppentrainer" als Werbungskosten abgezogen werde. Nach dem aktenkundigen "Fortbildungsvertrag" handelte es sich dabei um die "Fortbildung zum Gruppentrainer für integrative Outdoor - Aktivitäten".

Diesen Antrag hat das Finanzamt mit Bescheid vom 5. November 2002 im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, das in den Seminaren vermittelte Wissen und das geübte Training seien allgemeiner Natur und ebenso im privaten Lebensbereich wie auch im Berufsleben anwendbar.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung vom 14. November 2002 widerspricht der Berufungswerber dieser Ansicht:

"Die Ausgaben für die o.a. Ausbildung haben nichts mit Kosten der allgemeinen Lebensführung zu tun und das vermittelte Wissen und das geübte Training sind keinesfalls privater Natur, sondern speziell auf das Berufsleben abgestimmt und nicht für den privaten Lebensbereich."

In der Berufungsschrift verweist der Berufungswerber weiter auf eine vorgelegte Broschüre des Veranstalters der Seminare.

Als "Rahmen" wird genannt:

"Das Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten geht bei der Leitung von Gruppen vom "dualen Prinzip" aus: Eine Gruppe wird von mindestens zwei LeiterInnen mit einer speziellen Funktions- und Aufgabenteilung betreut. Der Schwerpunkt für den/die sport- und bewegungsbezogene/n Leiter/in liegt in der Gestaltung der Sport- und Bewegungsangebote, der/die gruppenpsychologische Leiter/in lenkt seine/ihre Aufmerksamkeit auf die Personen bzw. das Team, das Beziehungsgeflecht und die Begleitung der Gruppenprozesse. Entsprechend müssen auch die Kompetenzen ausgebildet sein."

"Die Graduierung zum/zur Trainer/in und Berater/in für Integrative Outdoor-Aktivitäten kann daher mit diesen zwei unterschiedlichen Schwerpunkten erworben werden."

Zu den Prinzipien der Fortbildung wird ausgeführt:

"Im Rahmen der Fortbildung wird auf drei Kompetenzbereiche besonders geachtet:

- *Gruppenpädagogische und insbesondere gruppenpsychologische Kompetenzen;*
- *Sport- und bewegungsbezogene Kompetenzen:*

- *Integrationskompetenz:*

Die Fähigkeit, Gruppengeschehen, Persönlichkeitsentwicklung und Bewegungs- sowie Erfahrungsangebote situationsadäquat zu integrieren.

Innerhalb dieser drei Kompetenzbereiche sind wiederum drei Aspekte wichtig:

- *Selbsterfahrung und persönliche Entwicklung anhand des Konzepts der Integrativen Outdoor-Aktivitäten;*

- *Praktische (zielgruppenspezifische) Umsetzung und Reflexion (wie: Peer-group-Arbeit, Supervision, Projektarbeit);*

- *theoretische Beschäftigung."*

Zur Zielgruppe:

"Die Fortbildung der Initiative Outdoor-Aktivitäten richtet sich an Personen, die über eine Ausbildung verfügen, und das Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen wollen oder als ihre künftige Berufstätigkeit sehen. Das Konzept kann u.a. in folgenden Arbeitsfeldern eingesetzt werden:

- *Personal-, Team- und Organisationsentwicklung*

- *Pädagogik*

- *Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung*

- *Therapie."*

Mit Berufungsvorentscheidung vom 19. Mai 2003 hat das Finanzamt die Berufung abgewiesen. Sie gilt jedoch zufolge des fristgerecht eingebrachten Vorlageantrages wiederum als unerledigt. Im Schriftsatz vom 11. Juni 2003 führt der Berufungswerber zur Begründung der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes aus:

„zu a) Dass Wissen generell im privaten Lebensbereich und im Berufsleben anwendbar ist, ist im allgemeinen richtig. Dies trifft allerdings auf jede Form von neuem Wissen zu. Die Auslegung, dass Wissen, welches im Privatbereich anwendbar ist bzw. der Persönlichkeitsentwicklung dient, steuerlich nicht absetzbar ist, würde bedeuten, dass generell Weiter- bzw. Ausbildung steuerlich nicht absetzbar wäre.

Dass es sich nicht um Wissen allgemeiner Natur handelt, habe ich bereits in meinem Berufungsschreiben vom ... angeführt und durch die beigelegte Fortbildungs Broschüre nachgewiesen.

Zu b) Eine berufsspezifische Fortbildung in meinem Beruf als techn. Angestellter ist ebenfalls gegeben. Ich arbeite in und mit Teams bzw. Gruppen. Wie ebenfalls aus der meinem Berufungsschreiben vom ... beigelegten Fortbildungs Broschüre zu entnehmen ist, werden spezielle gruppenpädagogische und insbesondere gruppenpsychologische Kompetenz und

Integrationskompetenz vermittelt, die in meinem Beruf durch die Arbeit in und mit Teams bzw. Gruppen Voraussetzung für effizientes Arbeiten sind. Diese Kompetenz wurde durch die Ausbildung vermittelt."

Mit der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2004 hat der Berufungswerber 520,00 € als Werbungskosten geltend gemacht, die er für die Teilnahme an einem von der "Initiative Outdoor Aktivitäten" veranstalteten Seminar "Handlungsorientierte Ansätze in der Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung" mit den Inhalten "Lernen durch handlungsorientierte Ansätze", "Handlungsorientierte Ansätze in der Persönlichkeitsentwicklung", "Handlungsorientierte Ansätze in der Führungskräfteentwicklung" und "Handlungsorientierte Ansätze in der Team- und Organisationsentwicklung", gezahlt hat. In einer Beilage vom 12. Dezember 2005 zu dieser Erklärung führte er aus:

"Seit diesem Jahr bin ich auch Mitarbeiter im firmeninternen Support – Center Projekterfahrung. Dieses Support – Center ist u. a. zuständig für die Organisation und Abwicklung von Workshops für Strategieentwicklung, Projekterfahrung, Projektcoaching, u. a. Voraussetzung für diese Mitarbeit war u. a. das erworbene wissen im Zuge der Ausbildung zum Trainer und Berater für ...".

In einem am 15. März 2006 geführten Telefongespräch hat der Berufungswerber erwähnt, dass er die in der „Fortschreibung zum Trainer nach dem handlungsorientierten Ansatz der Integrativen Outdoor-Aktivitäten“ erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht nur „indirekt“ im Umgang mit anderen Menschen und insbesondere bei der Zusammenarbeit im Team anwenden würde, sondern dass die Anwendung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten Teil seines unmittelbaren Arbeits- und Aufgabengebietes darstellen würde. Er wurde dazu gebeten, eine detaillierte Beschreibung seines Arbeitsplatzes durch seinen Arbeitgeber vorzulegen. Nach Urgenz legte der Berufungswerber keine Arbeitsplatzbeschreibung vor, wohl aber eine Bestätigung des Arbeitgebers vom 21. August 2006, welche nach Angabe der vom Berufungswerber besuchten Veranstaltung lautet:

„Dieser Kurs ist für seine Tätigkeit als Moderator im Bereich des Supportcenters (Projekterfahrung, Moderation) eine förderungswürdige Maßnahme. Die Ausbildungskosten wurden von Herrn ... ohne Finanzierungshilfe der Firma ... beglichen.“

Mit einem weiteren Schreiben vom 20. September 2006 wurde der Arbeitgeber des Berufungswerbers gebeten, eine detaillierte Beschreibung seines Arbeitsplatzes vorzulegen. Insbesondere möge bekannt gegeben werden, in welchen Teilbereichen seines Aufgabenbereiches seine von ihm absolvierte Ausbildung zum Trainer nach dem Konzept der Integrativen Outdooraktivitäten verwertet wird. Nach allen vorliegenden Informationen gehörten "Outdooraktivitäten" nicht zum Tätigkeitsbereich der "Support Centers". Auch

scheine der Arbeitgeber auf der Referenzliste mehrerer Firmen auf, die derartige Aktivitäten anbieten und durchführen, sodass solche Aktivitäten offensichtlich "zugekauft" würden. Weiters wurde der Arbeitgeber gebeten, mitzuteilen, in welcher Form eine Förderung der als "förderungswürdige Maßnahme" bezeichneten Ausbildung erfolgt sei.

Erst nach Urgenz legte der Arbeitgeber die nachfolgende Beschreibung des Aufgabenbereiches des Berufungswerbers vor:

<i>"Funktionsbezeichnung:</i>	<i>Senior IntegratorIn</i>
<i>Ziel der Funktion:</i>	<i>Erstellung von komplexen kundenspezifischen IT - Lösungen auf Basis von existierenden Systemkomponenten (Standardprodukten, Fachlösungen oder Referenzlösungen), sowie Einbindung in die Verfahrenslandschaft des Kunden</i>
<i>Funktionsbezeichnung:</i>	<i>ArchitektIn</i>
<i>Ziel der Funktion:</i>	<i>Definition von Strukturierungs- und Komunikationsprinzipien eines Systems (einer Lösung, eines Produktes) unter Berücksichtigung der funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen</i>
<i>Funktionsbezeichnung:</i>	<i>TrainerIn</i>
<i>Ziel der Funktion:</i>	<i>Durchführung von Schulungen für Kunden und Mitarbeiter, Moderation von Workshops für Strategie, Kick – Off, Projekterfahrung</i>

Verantwortungsbereiche / Aufgaben:

- Konzeption, Pflege und Erweiterung der Schulungs (Moderations) – Inhalte, - unterlagen und

Dokumentationen

- Didaktische Gestaltung der Schulungen / Moderationen

- Mitarbeit bei der Schulungs - / Workshopplanung

- Einbringen von Kundenwünschen und Kundenfeedback in die Schulungsgestaltung

- Permanente Erweiterung des Knowhow bzgl. der Schulungsthemen und der didaktischen Methodik

Fachkenntnisse: Branchen - / Technologie – Knowhow bzgl. Themen

Methoden: Lehrmethoden

Hr. M. ist im Rahmen unseres PSE Support Center Projekterfahrung als Moderator eingesetzt.

Ausbildung Trainer (Moderator):

von Hrn. M privat finanziert:

- Trainer/in und Berater/in nach dem handlungsorientierten Ansatz der Integrativen Outdoor – Aktivitäten

Von der Fa. S. finanziert:

- Systematisches Projekt – Coaching

-Moderation."

Dieses Schreiben wurde dem Berufungswerber zur Kenntnisnahme übermittelt, der darauf hin mit Schriftsatz vom 22. März 2007 auszugsweise antwortete:

"... Wie aus der Aufgabenbeschreibung ersichtlich ist, zählt zu meinem Verantwortungs- bzw. Aufgabenbereich als Trainer die didaktische Gestaltung von Schulungen und Moderationen, was wiederum geeignete Lehrmethoden voraussetzt.

Wie von der Firma ... bestätigt, ist die Ausbildung zum Trainer ... eine hiefür geeignete Ausbildungsmaßnahme.

Im Zuge der Diskussion in der Firma habe ich u. a. erfahren, dass die von mir absolvierte "IOA" Ausbildung" auch von meinem Kollegen ... absolviert wurde Was mir nicht bekannt war, dass die Lehrgangskosten von der Firma bezahlt wurden. ...

Wie ich Ihrem Schreiben ... entnehme, dürfte es sich bei Ihrer Interpretation von "Outdooraktivitäten" in diesem Zusammenhang um ein grundsätzliches Begriffs – Missverständnis handeln.

Die Ausbildung zum Trainer ... hat nichts mit sportlicher Betätigung bzw. Animation im Outdoorbereich zu tun, sondern im sinn von didaktisch – methodischer Umsetzung von Aufgabenstellungen mit Hilfe von Elementen der Natur (Aktivitäten im Outdoorbereich, siehe dazu auch www.ioa.at), welche ich u. a. bei Moderationen anwende."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 106/1999 (StRefG 2000), stellen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten dar. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule stehen.

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen; sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen.

Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen u. a. Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung vom Abzug ausgeschlossen sein, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber dann nicht zutrifft, wenn im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist (vgl. zum Ganzen mit weiterführenden Hinweisen Hofstätter / Reichel, Die Einkommensteuer, Tz. 1 und 2 zu § 16 Abs. 1 Z 10).

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2004, BGBl. I 180/2004, wurde die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 um Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, erweitert, und die Einschränkung hinsichtlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule aufgelassen.

Nicht als Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) abgezogen werden dürfen jedoch gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Vorweg ist fest zu halten, dass der Berufungswerber keinerlei Maßnahmen gesetzt hat, den Beruf eines „Outdoor – Trainers“ tatsächlich auszuüben, sodass die Ausbildung dazu keine Umschulungsmaßnahme, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt, darstellen kann.

Die Abzugsfähigkeit der in Streit stehenden Ausgaben und Aufwendungen als Werbungskosten ist daher nur dann gegeben, wenn diese Bildungsmaßnahme in

unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem vom Berufungswerber ausgeübten Beruf steht.

Der Berufungswerber war von 1981 bis 2004 ausschließlich als „Techniker“ tätig. Erst seit 2004 ist er „auch Mitarbeiter im firmeninternen Support - Center Projekterfahrung“ (siehe die bereits zitierte Eingabe des Berufungswerbers vom 12. Dezember 2005 zur Veranlagung 2004). Die vom Berufungswerber im Juni 2001 begonnene, grundsätzlich zwei Jahre dauernde Ausbildung stand daher mit seinen im Jahr 2001 ausschließlich als Techniker bezogenen Einkünften nicht in dem für eine Abzugsfähigkeit als Werbungskosten erforderlichen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang.

Tatsache ist auch, dass in der absolvierten Ausbildung dem „Outdoor“ – Bereich ganz entscheidende Bedeutung zukommt, wenn auch der Berufungswerber immer wieder versucht, den psychologischen Bereich in den Vordergrund zu stellen.

Weitere Tatsache ist, dass der Arbeitgeber des Berufungswerbers die für seine (frühestens ab 2004 ausgeübte) (Neben)Tätigkeit als „Trainer/Moderator“ erforderliche Ausbildung (lt. Arbeitgeberbestätigung: Systemisches Projekt-Coaching und Moderation) finanziert hat, nicht aber die hier gegenständliche Ausbildung zum „Trainer/Berater“. Der Arbeitgeber des Berufungswerbers scheint auf der Referenzliste mehrerer Firmen auf, die „Outdooraktivitäten“ anbieten und durchführen. Dies lässt nur den Schluss zu, dass diese Aktivitäten (trotz erfolgter Ausbildung) dem Arbeitgeber nicht durch den Berufungswerber zur Verfügung gestellt wurden sondern vom Arbeitgeber „zugekauft“ wurden. Auch der vom Berufungswerber geschilderte Umstand, dass der Arbeitgeber einem seiner Arbeitskollegen, nicht aber dem Berufungswerber, die Ausbildung zum „Trainer/Berater“ finanziert hat, lässt darauf schließen, dass diese Kenntnisse als „Trainer/Berater“ wohl nicht zum Aufgabenbereich des Berufungswerbers gehörten.

Der Unabhängige Finanzsenat gelangt daher in freier Beweiswürdigung zur Ansicht, dass die in Streit stehenden Ausgaben des Jahres 2001 den Kosten der Lebensführung zuzurechnen sind, die gemäß § 20 EStG 1988 auch dann nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 konnte daher kein Erfolg beschieden sein.

Anders verhält es sich mit den als Werbungskosten beantragten Ausgaben des Jahres 2004: Zum einen war der Berufungswerber in diesem Jahr in seinem Beruf bereits auch als „Moderator“ tätig und zum anderen handelte es sich bei den von ihm in diesem Jahr besuchten Seminar nicht mehr um ein Seminar im Rahmen der Ausbildung zum „Trainer/Berater“, sondern um ein Seminar, dass nach den oben im Sachverhalt zitierten

Seminarinhalten doch ganz wesentlich auch der beruflichen (Neben)Tätigkeit des Berufungswerbers als „Moderator“ diente (vgl.: handlungsorientierte Ansätze in der Führungskräfteentwicklung und in der Team- und Organisationsentwicklung).

Der Besuch dieses Seminars stellte daher nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenats eine begünstigte Bildungsmaßnahme dar, weil die dort erworbenen Kenntnisse ohne Zweifel im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können, und weil sich diese Kosten wegen des Bildungsinhalts nicht als solche der Lebensführung darstellen.

Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 war daher, wie im Spruch geschehen, Folge zu geben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 18. Juni 2007